

die Liegenschaft nicht gebrauchen konnte. Was aber die Beklagten unter diesem Gesichtspunkte, ja sogar aus der Nutzung der Liegenschaft während der ganzen Zeit ihres Besitzes schuldig werden mochten, erreichte nach der von der Vorinstanz angestellten Bewertung den Betrag nicht, in welchem die Beklagten (mangels Widerklage mindestens) verrechnungsweise Ersatz beanspruchen und mit Fug beanspruchen können für eine gutgläubig gemachte Verwendung, nämlich den Bau des Schopfes. Dass es sich dabei um eine mindestens nützliche Verwendung handle, lässt sich angesichts der Feststellungen der Vorinstanzen über die Art, wie er gebraucht wird, schlechterdings nicht verneinen.....

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 26. Januar 1928 bestätigt.

#### IV. OBLIGATIONENRECHT

#### DROIT DES OBLIGATIONS

##### 50. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Mai 1928

##### i. S. Genossame Tuggen gegen Kantonalbank Schwyz.

Juristische Personen werden auch durch Rechtshandlungen von Personen ohne Organqualität rechtsgültig verpflichtet, wenn dieselben durch ein Organ zur Vornahme bestimmter Handlungen bevollmächtigt sind. Analoge Geltung dieses Grundsatzes für öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit nicht in den Statuten oder in Vorschriften des öffentlichen Rechtes Einschränkungen enthalten sind. (Erw. 1).

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen einer Genossame und einem Bankinstitut. Abhebung der Gelder bei der Bank durch den früheren Genossenpräsidenten, der hiezu durch seinen Sohn, den derzeitigen Präsidenten, bevollmächtigt ist. Die Genossame muss die Bezüge gegen sich gelten lassen (Erw. 2-4).

A. -- Die Beklagte, Genossame Tuggen, stand mit der Klägerin, Kantonalbank Schwyz, jahrelang in Geschäftsverbindung, indem sie mit ihr mehrfach Kreditverträge abgeschlossen hatte. Dem vorliegenden Streit liegt der Kreditvertrag Nr. 30,461 vom 21. Dezember 1921 zugrunde, durch den die Klägerin der Beklagten einen Kredit in laufender Rechnung bis auf die Summe von 25,000 Fr. eröffnete, welcher der Hebung der Arbeitslosigkeit durch Unterstützung von Notstandsarbeiten dienen sollte. Das Kreditgesuch vom 13. Dezember 1921 gründete sich auf einen Gemeindebeschluss vom 4. gl. Monats, durch welchen die Genossengemeinde den Genossenpräsidenten G. Pfister zur Aufnahme eines Anleihens von 25,000 Fr. bei der Klägerin ermächtigt hatte. Laut Beschluss des Genossenschaftsrates vom 6. Dezember 1921 war der Genossenpräsident G. Pfister auch bevollmächtigt, über den Kredit zu verfügen. Gemäss Ziff. 7 der Bestimmungen über den Kontokorrentverkehr hatte sich die Klägerin das Recht vorbehalten, den Kredit auf drei Monate zu kündigen. Es ist unbestritten, dass der Kreditvertrag, wie auch das Anleihengesuch, namens der Beklagten von dem an der Gemeindeversammlung vom 7. April 1921 neu gewählten Genossenpräsidenten Georg Pfister, welcher nach den Genossamestatuten auch das Finanzwesen der Genossame zu besorgen hatte, und dessen Vater Gregor Pfister von 1917 bis 1921 Genossenpräsident und Rechnungsführer gewesen war, unterzeichnet ist. Ebenso dass die Gelderabhebungen auf diesem Kredit bei der Klägerin, wie auch vereinzelte Einzahlungen, nicht durch Georg Pfister Sohn, sondern nach wie vor durch Vater Gregor Pfister erfolgten. Dieser stellte dafür Quittung aus und anerkannte auch die halbjährlichen Rechnungsauszüge, welche die Bank jeweilen an « die Genossame Tuggen » oder an « das Genossamekassieramt Tuggen » sandte, als richtig an. Dabei zeichnete er meist, wie Georg Pfister : « G. Pfister, Genossenvogt » bezw. « Genossenpräsident ».

Der Kredit von 25,000 Fr. war so von Gregor Pfister schon Mitte Februar 1922 voll beansprucht, bzw. der ganze Betrag von 25,000 Fr. bei der Bank abgehoben worden, so dass die halbjährlichen Rechnungsauszüge vom 30. Juni 1922 hinweg von anfänglich 25,499 Fr. nach und nach auf über 27,000 Fr. zu Lasten der Beklagten anstiegen. Der letzte Richtigbefund durch Gregor Pfister hat auf den Rechnungsauszug pro 31. Dezember 1924 Bezug.

Die Klägerin hatte der Beklagten für die Ausnützung des Kredites eine Legitimationskarte zur Unterzeichnung zugestellt, die unterschrieben ist: « G. Pfister, Genossenvogt. » Es ist nicht bestritten, dass auch diese Unterschrift von Gregor Pfister Vater, dessen Handschrift ähnlich derjenigen seines Sohnes ist, herrührt.

Eine Anzeige, dass im April 1921 in der Person des Genossenpräsidenten und Kassiers ein Wechsel eingetreten sei, war der Klägerin seitens der Beklagten nicht zugekommen. Der Geldverkehr zwischen den Parteien ging ausschliesslich durch die Agentur der Klägerin in Siebnen, deren Verwalter Mäder als Zeuge aussagte, er habe nie erfahren, dass Georg Pfister Präsident der Genossame Tuggen geworden sei; er habe stets mit Gregor Pfister Vater verkehrt, in der Annahme, dieser sei noch Genossenpräsident, und er habe deshalb nie weitere Ausweise von ihm verlangt.

In der Zeit vom Oktober 1922 bis November 1924 richtete die Klägerin wiederholt Mahnungen an die « Genossame Tuggen » wegen Kreditüberschreitungen und Aufforderungen zur Nachdeckung. Da diese keinen Erfolg hatten und nachdem die Klägerin inzwischen — im Jahre 1922 — der Beklagten einen weiteren Kredit (Nr. 30,469) von 50,000 Fr. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bewilligt hatte (welcher ebenfalls namens der Beklagten durch Gregor Pfister Vater beansprucht worden, aber zurückbezahlt ist), kündigte sie den Kredit Nr. 50,461 zur Rückzahlung. Am 10. September 1926

hob sie für 27,275 Fr. 85 Cts. nebst 5% Zins seit 30. August 1926 und  $\frac{1}{3}$  % Kommission seit 1. Januar 1927 gegen die Beklagte Betreibung an. Diese schlug Recht vor.

Mittlerweile hatte nämlich die Beklagte, aufmerksam gemacht durch verschiedene Beschwerden über Unregelmässigkeiten in Gemeinde- und Waisensachen, gegen Gregor Pfister Vater Strafklage erhoben wegen Unterschlagungen, die zu seiner Einstellung in dem von ihm bekleideten Amte des Gemeindepräsidenten von Tuggen führte. Die Strafuntersuchung ergab, dass Gregor Pfister auch gegenüber der Beklagten Unterschlagungen im Gesamtbetrage von 92,408 Fr. 64 Cts. begangen hatte, wovon er 12,158 Fr. 74 Cts. zurückerstattete, während er über den Rest mit der Beklagten ein Übereinkommen traf. In dem Betrage von 92,408 Fr. 64 Cts. ist die heute streitige Summe aus dem Kreditvertrag Nr. 30,461 mitinbegriffen. Gregor Pfister wurde durch Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 16. November 1926 wegen fortgesetzter Unterschlagung zu drei Jahren Arbeitshaus und fünf Jahren Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten verurteilt.

B. — Mit der vorliegenden, im Oktober 1926 beim Bezirksgericht March erhobenen Klage fordert die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der in Betreibung gesetzten Summe von 28,275 Fr. 85 Cts. nebst 5% Zins seit 30. August 1926 und  $\frac{1}{3}$  % Kommission seit 1. Januar 1927.

C. — Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

D. — Das Bezirksgericht March hat nach Einvernahme einer Reihe von Zeugen, speziell über die Vorgänge in der Genossamenverwaltung, und Anordnung einer Schriftexpertise mit Urteil vom 19. Mai/28. Juni 1927 die Klage geschützt.

E. — Auf Appellation der Beklagten hin hat das Kantonsgericht Schwyz dieses Urteil unterm 23. November 1927 bestätigt.

F. — Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, die Klage sei gänzlich abzuweisen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Beklagte offenbar zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehört, für welche Art. 59 ZGB das kantonale Recht vorbehält. Allein die Vorinstanz stellt fest, dass das schwyzerische Recht nur Bestimmungen darüber enthalte, welche Voraussetzungen zur Entstehung einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes vorhanden sein müssen, während es sich hier um den rechtsgeschäftlichen Verkehr der Beklagten handelt. Der Rechtsverkehr der juristischen Personen mit Dritten wickelt sich in erster Linie durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Organe ab, die selbst ein Teil der Persönlichkeit sind (ZGB Art. 54, 55). Doch kann auch eine Person ohne Organqualität vermöge Bevollmächtigung durch ein Organ zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen die juristische Person rechtsgültig verpflichten, sofern nicht gesetzliche oder statutarische Bestimmungen oder die Besonderheit der in Frage kommenden Handlung eine Stellvertretung ausschliessen, und es sind auf ein solches Vertretungsverhältnis die allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Stellvertretung anwendbar (vgl. BGE 49 II 208 ff., 50 II 184; Erl. z. ZGB I S. 83; HAFTER, Anm. 7 und 8 zu ZGB 54; EGGER, Anm. 3 b zu ZGB 55). Diese Grundsätze, die einem offenbaren Verkehrsbedürfnis entspringen, gelten analog auch für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit nicht in deren Statuten oder in Vorschriften des öffentlichen Rechtes Einschränkungen enthalten sind. Das trifft für die Beklagte nicht zu, da weder aus dem kantonalen Rechte noch aus den Genossamestatuten eine Beschränkung oder gar vollständige Unzulässigkeit einer Stellvertretung sich herleiten lässt.

2. — Der Streit dreht sich darum, ob Vater Pfister mit Wirksamkeit für die Beklagte gestützt auf den Kreditvertrag Nr. 30,461 vom 21. Dezember 1921 bei der Klägerin Geldbezüge machen konnte. Es ist deshalb zu untersuchen, ob und inwiefern er seitens der Beklagten bzw. ihrer Organe Vertretungsmacht erhalten hatte und in ihrem Namen auftreten durfte, mit der Wirkung, dass durch seine Handlungen gemäss Art. 32 OR die Beklagte als Vertretene verpflichtet wurde. Nun hat die Vorinstanz, ohne dass eine Aktenwidrigkeit behauptet wäre oder eine bundesrechtswidrige Beweiswürdigung vorläge, also für das Bundesgericht verbindlich, festgestellt, dass Genossenpräsident Georg Pfister Sohn gestützt auf die in der Gemeindeversammlung vom 7. April 1921 geäusserte Ansicht, dass ja Vater Gregor Pfister die Geschäfte in bisheriger Weise weiterführen könne, sofort nach Amtsantritt diesen zur Besorgung des Geldverkehrs und damit in erster Linie auch zur Abhebung der der Beklagten infolge der Krediteröffnung seitens der Klägerin zur Verfügung stehenden Gelder ermächtigt hat. Es lag also, speziell und zum mindesten was die Ausnutzung des Kredites Nr. 30,461 betrifft, eine förmliche Bevollmächtigung des Vaters Pfister durch den Sohn vor, von welcher ersterer, ohne dass freilich in den Büchern bezügliche Einträge zu finden sind, in vollem Umfange Gebrauch gemacht hat. Demgemäss hat denn auch Georg Pfister dem Verwaltungsrate in dessen Sitzung vom 24. Februar 1922 eröffnet, « die bewilligten 25,000 Fr. für Arbeiten seien aufgebraucht », und es hatte schon zuvor (am 16. Januar 1922) die Genossengemeinde beschlossen, bei der Klägerin um die Bewilligung eines neuen Notstandskredites von 50,000 Fr. einzukommen, was sich nicht anders erklären lässt, als dass die Organe der Beklagten von der erfolgten gänzlichen Inanspruchnahme des früheren Kredites Kenntnis hatten. In diesen Vorgängen wäre überdies eine nachträgliche Genehmigung der Abhebungen durch Verwaltungsrat und Gemeinde-

versammlung zu erblicken, wie übrigens auch der weitere Kredit von 50,000 Fr. wiederum durch Vater Pfister ausgenützt worden ist (ohne dass die Beklagte daraus gegen die Rückzahlungspflicht eine Einrede erhoben hätte). Die Einwendung, es habe sich bei jener Mitteilung des Genossenpräsidenten an der Verwaltungsratssitzung vom 24. Februar 1922 nicht um den Kredit Nr. 30461 gehandelt, scheidet schon am Wortlaut des Sitzungsprotokolls und ermangelt auch sonst jeder Handhabe. Auch berührt es die Klägerin nicht, wie Vater Pfister die abgehobenen Beträge tatsächlich verwendet hat.

3. — Unter diesen Umständen kommt der Frage, ob die Organe der Klägerin hätten wissen sollen und können, dass Vater Pfister seit April 1921 nicht mehr Genossenpräsident sei, nur untergeordnete Bedeutung zu, zumal da der ganze Geldverkehr der Beklagten mit Dritten selbst nach April 1921 ausschliesslich von Gregor Pfister Vater besorgt worden zu sein scheint und letzterer allgemein als bevollmächtigt angesehen wurde. Das traf auch bei der Klägerin zu, die niemals mit Pfister Sohn verkehrt hat, die Rechnungsauszüge an die « Genossame Tuggen » oder deren « Kassieramt » sandte und jeweilen den Richtigbefund mit der Unterschrift: « Per Genossame: G. Pfister, Genossenpräsident » bzw. « Genossenvogt » ausgestellt erhielt. Die Organe der Klägerin hatten umsoweniger Anlass, Verdacht zu schöpfen, dass Vater Pfister zum Bezug der Gelder nicht legitimiert sei, als er die Legitimationskarte unterzeichnet hatte und der Klägerin eine Mitteilung, dass fortan nur noch Pfister Sohn zur Abhebung von Geldbeträgen berechtigt sei, niemals zugekommen ist; ausserdem sind die Unterschriften von Vater und Sohn Pfister einander derart ähnlich, dass Verwechslungen füglich hätten unterlaufen können.

4. — Da somit die Beklagte die durch Vater Pfister erfolgten Bezüge gegen sich gelten lassen muss, ist die

Klage in Übereinstimmung mit den kantonalen Instanzen gutzuheissen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 23. November 1927 bestätigt.

**51. Arrêt de la 1<sup>re</sup> Section civile du 23 mai 1928**  
dans la cause **Huttinger et Bernet contre Crédit foncier franco-canadien et de la Bourdonnaye.**

Sauf convention contraire, relève du droit suisse l'action intentée en Suisse contre un débiteur domicilié à l'étranger par un porteur d'obligations stipulées payables en Suisse (consid. 1).

L'art. 84 al. 1 CO indique *comment* le débiteur doit payer et non pas *combien* (consid. 2).

La notion de *titre international* n'est pas une notion juridique du droit fédéral des obligations qu'il appartiendrait au TF de préciser ou de définir (consid. 3).

Lorsqu'un débiteur paie sans conditions ni réserves une certaine somme, dans une certaine monnaie, on doit présumer qu'il reconnaît devoir cette somme en cette monnaie et entend acquitter sa dette par ce paiement, mais non faire une libéralité (consid. 4).

S'agissant d'un *titre au porteur* et d'un litige entre le porteur du titre et le débiteur, les énonciations du titre même constituent la source d'interprétation de la volonté des parties en ce qui concerne la monnaie du contrat, soit le quantum de la dette (consid. 5).

Celui qui s'engage à payer dans un lieu déterminé une somme déterminée, exprimée en la monnaie ayant cours légal dans ce lieu, par ex. en *francs* sans autre indication, s'oblige par là même à payer ladite somme en ladite monnaie (consid. 5).

Lorsqu'un titre indique plusieurs monnaies de paiement et précise pour certaines d'entre elles que le paiement doit s'effectuer *au change fixé à chaque échéance*, cela signifie que la monnaie pour laquelle aucun change n'est prescrit sert de monnaie-étalon, sur la base de laquelle la conversion doit être calculée au cours du jour de l'échéance, pour demeurer dès lors invariable pendant le délai de prescription (consid. 6).